



Protokoll - Gemeinderat

GR 34/07/24

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am 12.12.2024 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.01 Uhr
Ende: 20.41 Uhr

Anwesende:

Bgm	Mag. Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.in	Laura	MANSCHEN BSc.			
gGR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR	Thomas	WIMMER	gGR	Markus	SKRABAL
GR _{in}	Hilde	LEITGEB	GR _{in}	Tanja	DRÄXLER
GR _{in}	Astrid	REUTER	GR	Erwin	KAINZ
GR _{in}	Elfriede	BISCHOF	GR	Andreas	FLECKL
GR	Josef	GARTNER	GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.
GR	Ing. Richard	SCHOBBER			
GR	Ing. Bernhard	EPP	GR	Michael	SCHUSTER
GR	Marcello	TAZZIOLI	GR	Gerhard	HICKL

Entschuldigt waren:

gGR	Ing. Wolfgang	HACKL	GR	Philipp	SCHOBBER
gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER			
GR	Karl	STROM			

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

AL	Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer
VB	Susanne BUCHINGER BA - Kassenverwalterin

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 06.12.2024



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am
Donnerstag, 12. Dezember 2024, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 34/07/24

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Nachbesetzung des frei gewordenen Gemeinderatsmandates von Jürgen SCHUSTER inklusive Angelobung
2. Nachbesetzung in den Gemeindeverband Mittelschulgemeinde Gaweinstal – Bad Pirawarth
3. Nennung der Zustellbevollmächtigten / Zeichnungsberechtigten – FPÖ Gaweinstal
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
5. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 3.12.2024
6. Neues Dienstrecht – Verordnung über die Zuordnung von Funktionsdienstposten – MG Gaweinstal
7. Voranschlag 2025 (VA 2025)
8. Grundsatzbeschluss zum Voranschlag 2025 über die Einhebung der Abgaben, Entgelte und Abgabensätze
9. Ergänzender Beschluss zum VA 2025 über prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen und Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus Leasinggeschäften
10. Subventionen Vereine 2024 – MG Gaweinstal
11. Bericht Glasfaserausbau – nöGIG – MG Gaweinstal
12. Bonusmaßnahmen – Projekt Weidendorf und Pollinatorhecke(n) – KLAR! Südliches Weinviertel
13. Neues Dienstrecht – Nebengebührenverordnung – MG Gaweinstal
14. Neues Dienstrecht – Anhang zur Nebengebührenverordnung – MG Gaweinstal
15. Personalzulage Amtsleiter – MG Gaweinstal
16. Personalzulage Bauhofleiter – MG Gaweinstal
17. Änderung Projektleitung BGF – Katrin HOLECEK – Gemeindebetrieb Gaweinstal
18. Änderung Projektleitung-Stellvertretung BGF – Gerald SCHALKHAMMER – Gemeindebetrieb Gaweinstal
19. Darlehensaufnahme – Sanierung ABA / WVA – Annagasse/Scheicherstraße – KG Gaweinstal
20. Beurkundung § 13 LiegTeilG – 2601/2024/06 – Maria und Dorel Sorinel FILIP / Felix STELZL – KG Gaweinstal
21. Auftragserteilungen – Sanierung und Zubau Feuerwehrhaus Pellendorf
 - Erdarbeiten
 - Elektroinstallationen
 - HKLS
 - Zimmerer/Spengler/Dachdecker/Flachdach
 - Fenster und Türen
 - Garagentore
 - Schlosserarbeiten
 - Innenputz
 - Fassadenarbeiten
 - Estricharbeiten
 - Innenmalerei
 - allgemeine Materialkosten
22. Dienstbarkeitsvertrag ÖKOENERGIE – GstNr.: 5642, EZ 102 – Repowering – KG Schrick
23. Grundkaufansuchen Tamara und Wolfgang MAIER – GstNr.: 4992/1, EZ 1157 – KG Schrick
24. Pachtansuchen Alonso NUNEZ – GstNr.: 4993/2, EZ 1157 – KG Schrick
25. Grundkaufansuchen Gebhard SCHALKHAMMER – GstNr.: 263/1, EZ 102 – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.
Gaweinstal, 06.12.2024



Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Bericht über die angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 11.12.2024, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Bericht über die angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 11.12.2024 in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Bericht über die angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 11.12.2024, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 26** bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Nutzungsvereinbarung für Salzeinlagerung – Winterdienst 2024/2025, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Nutzungsvereinbarung für Salzeinlagerung – Winterdienst 2024/2025 in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Nutzungsvereinbarung für Salzeinlagerung – Winterdienst 2024/2025, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 27** bewilligt.

3. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG – Rückhaltebecken und Wege – Hochwasserschutz Höbersbrunn Südwest, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG – Rückhaltebecken und Wege – Hochwasserschutz Höbersbrunn Südwest in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG – Rückhaltebecken und Wege – Hochwasserschutz Höbersbrunn Südwest, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 28** bewilligt.



Protokoll - Gemeinderat

4. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Verlängerung Rahmenvertrag – Straßenbau – Leithäusl – MG Gaweinstal, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Verlängerung Rahmenvertrag – Straßenbau – Leithäusl – MG Gaweinstal in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Verlängerung Rahmenvertrag – Straßenbau – Leithäusl – MG Gaweinstal, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 29** bewilligt.

TOP 1: Nachbesetzung des frei gewordenen Gemeinderatsmandates von Jürgen SCHUSTER inklusive Angelobung

Sachverhalt:

Aufgrund des Ausscheidens von Jürgen SCHUSTER aus dem Gemeinderat wurde Ersatzmitglied Gerhard HICKL in den Gemeinderat berufen. Der Vorsitzende nimmt nun die Angelobung von Gerhard HICKL vor. Gerhard HICKL legte folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Gaweinstal nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

TOP 2: Nachbesetzung in den Gemeindeverband Mittelschulgemeinde Gaweinstal – Bad Pirawarth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass anstelle von Jürgen SCHUSTER für die Vertretung der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeverband Mittelschulgemeinde Gaweinstal – Bad Pirawarth ein neuer Vertreter zu entsenden ist.

Die Wahlpartei FPÖ nominiert für die Vertretung der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeverband Mittelschulgemeinde Gaweinstal – Bad Pirawarth folgendes Gemeinderatsmitglied:

Wahlpartei: FPÖ

GR Gerhard HICKL

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Entsendungsvorschlag der Wahlpartei FPÖ folgen und GR Gerhard HICKL als Vertreter der Marktgemeinde Gaweinstal für den Gemeindeverband Mittelschulgemeinde Gaweinstal – Bad Pirawarth bestellen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Nennung der Zustellbevollmächtigten / Zeichnungsberechtigten – FPÖ Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Wahlpartei FPÖ für ihren Gemeinderatsklub ihren Zeichnungsberechtigten sowie Klubsprecher und jeweiligen Stellvertreter nominiert:

Wahlpartei: FPÖ

GR Michael SCHUSTER – Zeichnungsberechtigter und Klubsprecher

GR Gerhard HICKL – Zeichnungsberechtigter-Stellvertreter und Klubsprecher-Stellvertreter

Betreffend Zustellbevollmächtigte der FPÖ Gaweinstal treten keine Änderungen auf.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 4: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 15.10.2024, GR 33/06/24, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 15.10.2024, GR 33/06/24, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 5: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 3.12.2024

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 03.12.2024, GV 35/07/2024, zur Kenntnis gebracht.

TOP 6: Neues Dienstrecht – Verordnung über die Zuordnung von Funktionsdienstposten – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des neuen Dienstrechtes eine neue Verordnung über die Zuordnung von Funktionsdienstposten, gültig ab 1.1.2025, zu beschließen ist. Diese Verordnung ersetzt dann jene vom 10.5.2023.

Für bestehende Funktionsdienstposten (Amtsleitung und Bauhofleitung) hat dies keine Auswirkung, die Zuordnung bleibt unverändert. Es wird nur zusätzlich die Zuordnung dieser Funktionsdienstposten nach den gesetzlichen Grundlagen des neuen Dienstrechtes dargestellt.

Die bisherigen Funktionsgruppen wurden mit dem neuen Schema, gültig ab 1.1.2025, verglichen und dementsprechend festgesetzt:

- Beim Bauhofleiter (Facharbeiter ohne Matura) ist die Zuordnung zu FL1 eindeutig lt. Gesetz vorgegeben – hier gibt es keine Alternative.
- Beim Amtsleiter (Verwaltungsdienst mit Matura) gibt es die Möglichkeit FL2 oder FL3 zu verwenden. FL3 setzt eine einschlägige universitäre Ausbildung (zB Führungskräfteausbildung im Public Management) mit mind. 15 ECTS-Anrechnungspunkten nachweislich voraus. Sollte jedoch ein zukünftiger Amtsleiter mit Matura und ohne diese universitäre Ausbildung aufgenommen werden, kommt automatisch lt. Gesetz die niedrigere Stufe FL2 zur Anwendung.

Sollte ein zukünftiger Amtsleiter mit Universitätsabschluss (zB Magister oder Master) aufgenommen und eine höhere Bezahlung gewünscht werden, kann diese Verordnung inkl. Dienstpostenplan mit neuem Gemeinderatsbeschluss geändert werden. Dies gilt natürlich genauso, falls ein zukünftiger Bauhofleiter einen Maturaabschluss vorweist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge vorliegende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	AmtsleiterIn	8	FL3
2.	BauhofleiterIn	7	FL1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft, frühestens jedoch mit 1.1.2025. Alle diesbezüglichen früheren Verordnungen treten damit außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 7: Voranschlag 2025 (VA 2025)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2025, der Dienstpostenplan und der mittelfristige Finanzplan 2025 bis 2029 lagen am Gemeindeamt Gaweinstal zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs ausgefolgt. Es langten während der Auflagefrist keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2025 ein.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2025 samt Beilagen, den Dienstpostenplan, den Haushaltsbeschluss und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)
6 Stimmenenthaltungen (SPÖ)

TOP 8: Grundsatzbeschluss zum Voranschlag 2025 über die Einhebung der Abgaben, Entgelte und Abgabensätze

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Voranschlag 2025 über die Einhebung der Abgaben, Entgelte und Abgabensätze ein Grundsatzbeschluss zu fassen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Grundsatzbeschluss beschließen:

A) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	500	v.H. der Bemessungsgrundlage
2. Grundsteuer B von Grundstücken	500	v.H. der Bemessungsgrundlage
3. Kommunalsteuer	003	v.H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe jährlich		
a) Nutzhunde		EUR 6,54
c) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sowie auffällige Hunde gemäß §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz		EUR 90,00
b) für alle übrigen Hunde:		
für den ersten Hund		EUR 30,00
für den zweiten Hund		EUR 40,00
für jeden weiteren Hund		EUR 50,00
5. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom		15.12.2016
6. Aufschließungsabgabe	Einheitssatz	EUR 450,00
7. Ortstaxe pro Nächtigung		EUR 2,50

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

Kanalgebühren laut Kanalabgabenordnung vom	12.12.2017
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom	12.12.2018
Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom	15.10.2024

C) Sonstige Abgaben

1. Verwaltungsabgaben:	laut LGBl. 3800 in der derzeit gültigen Fassung
2. Kommissionsgebühren:	laut LGBl. 3860 in der derzeit gültigen Fassung

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Ergänzender Beschluss zum VA 2025 über prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen und Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus Leasinggeschäften

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Voranschlag 2025 ein Ergänzungsbeschluss über den prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen und Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus Leasinggeschäften zu fassen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge einen ergänzenden Beschluss zum Voranschlag 2025 über den prognostizierten Gesamtbetrag an Darlehen in Höhe von € 10.593.000,-- zum 31.12.2025 sowie über den ebenfalls prognostizierten Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen in Form von Leasinggeschäften im Ausmaß von € 250.200,-- beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)
6 Stimmenenthaltungen (SPÖ)

TOP 10: Subventionen Vereine 2024 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Subventionen für die Vereine zu beschließen sind.

Folgende Förderungen wurden im letzten Jahr für die Vereine beschlossen:

Verein	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Gesamt
USV Gaweinstal	500,00		3.000,00	3.500,00
USV Atzelsdorf	500,00			500,00
USV Pellendorf	500,00			500,00
USV Schrick	500,00		3.000,00	3.500,00
UTC Gaweinstal			700,00	700,00
UTC Höbersbrunn			750,00	750,00
UTC Schrick			1.100,00	1.100,00
MK Gaweinstal u. Umgebung	500,00	1.000,00	800,00	2.300,00
Ortsmusik Gaweinstal	200,00		800,00	1.000,00
Ortsmusik Höbersbrunn	500,00		800,00	1.300,00
Musikkapelle Martinsdorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Pellendorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Schrick	500,00		800,00	1.300,00
Jugend Martinsdorf	200,00			200,00
Jugend Atzelsdorf	200,00			200,00
Goju-Ryu Karateclub Gaweinstal			400,00	400,00
Volleyballverein Gaweinstal	300,00			300,00
	5.400,00	1.000,00	13.750,00	20.150,00



Protokoll - Gemeinderat

Folgende Förderungen sind für das Jahr 2024 für die Vereine vorgesehen und zu beschließen:

Verein	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Gesamt
USV Gaweinstal	500,00		3.000,00	3.500,00
USV Atzelsdorf		500,00		500,00
USV Schrick	500,00		3.000,00	3.500,00
UTC Gaweinstal			800,00	800,00
UTC Höbersbrunn			800,00	800,00
UTC Schrick			800,00	800,00
MK Gaweinstal u. Umgebung	500,00	1.000,00		1.500,00
Ortsmusik Gaweinstal	200,00		800,00	1.000,00
Ortsmusik Höbersbrunn	500,00		800,00	1.300,00
Musikkapelle Martinsdorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Pellendorf	500,00		800,00	1.300,00
Musikverein Schrick	500,00		800,00	1.300,00
Jugend Atzelsdorf	200,00			200,00
Jugend Höbersbrunn	200,00			200,00
Jugend Martinsdorf	200,00			200,00
Jugend Pellendorf	200,00			200,00
Ritsch Ratsch (bereits ausbezahlt)	300,00			300,00
Goju-Ryu Karateclub Gaweinstal			400,00	400,00
Volleyballverein Gaweinstal	300,00			300,00
	5.100,00	1.500,00	12.800,00	19.400,00

VA-Stelle: 1/269-7571 (Sportvereine)

VA-Betrag: € 2.300,--

frei: € 2.300,--

VA-Stelle: 1/321-757 (Musik)

VA-Betrag: € 4.700,--

frei: € 4.700,--

VA-Stelle: 1/439-728 (Jugend)

VA-Betrag: € 20.300,--

frei: € 19.500,--

VA-Stelle: 1/381-757 (Kultur)

VA-Betrag: € 20.300,--

frei: € 20.300,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für die Vereine für das Jahr 2024, wie im Sachverhalt angeführt, beschließen. Ebenso wird beschlossen, dass eine Förderung an einen Verein zukünftig nur dann erfolgt, wenn der Verein vorab ein formloses Subventionsansuchen inklusive eines Jahres- und Nachwuchstätigkeitsberichtes stellt.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 11: Bericht Glasfaserausbau – nöGIG – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die aktuell vorliegenden Anmeldungen noch nachbearbeitet werden müssen. Leerstände und Leerparzellen werden noch aus den Projektunterlagen gestrichen. Des Weiteren wurde die Anmeldefrist bis 15.12.2024 verlängert. Seiner Einschätzung nach wird das Projekt zu einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Umsetzung gelangen.

TOP 12: Bonusmaßnahmen – Projekt Weidendorn und Pollinatorhecke(n) – KLAR! Südliches Weinviertel

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die nächste KLAR! Periode Bonusmaßnahmen beschlossen und vorab mit dem Konzept abgegeben werden müssen. Zwei Projekte wurden dabei ins Auge gefasst. Die Pflanzung eines Weidendorns und / oder einer Pollinatorhecke. Eine Hecke zu pflanzen ist nicht sehr aufwändig, die Pflege allerdings dann doch. Die Kosten für die Pflanzung liegen unter € 100,--. Ein Weidendorn, wenn gewünscht, ist aufwändiger. Diesbezüglich werden noch Angebote eingeholt. Für die Umsetzung sind dann drei Jahre Zeit.

Wichtig ist es, dass die Gemeinden diese Bonusmaßnahme bis 31.1.2025 beschließen.

Allgemeine Informationen:

Sollte eines von diesen Projekten durchgeführt werden, dann ist der Beschluss an KLAR! Zu senden.

- Umsetzungsmaßnahmen von grau auf grün, beispielsweise Entsiegelungsmaßnahmen
- Aufklärung vulnerabler Gruppen über Risiken durch die Auswirkungen des Klimawandels
- Erosionsschutzvereinbarung mit LandwirtInnen
- Wasser für die Zukunft (Wassermanagement, Bewässerungsteiche etc.)
- Mainstreaming, beispielsweise Workshops mit GemeinderätInnen und MitarbeiterInnen (inkl. Dokumentation der Workshop-Ergebnisse)
- Regulatorische Maßnahmen (z. B. Grünflächenfaktor, flächenneutrale Raumplanung etc.)
- Weidendorn
- Neophyten-Management
- Pollinatorhecke (Pollinator = Bestäuber wie [Wild-] Bienen, Hummeln etc.)
- Integrierte Waldbrandmanagementstrategie

Hintergrundinfo:

MASSNAHMENPOOL bestehend aus 10 (bzw. bei WF 6) KLAR!-MASSNAHMEN GESAMTPROJEKTKOSTEN Personalkosten und Drittkosten werden durch Klima- und Energiefonds unterstützt. Max. 75 % der Gesamtprojektkosten werden unterstützt. Höhe des Bonus: der Bonus beträgt 10 % der Gesamtprojektkosten der KLAR! und maximal 37.000 Euro. Bei uns geht es um 32.667 €

Die Gesamtprojektkosten sind jene Kosten, die für die Umsetzung des Maßnahmenpools im Leistungsverzeichnis kalkuliert werden.

Das Dokument ist von neuen KLAR!s mit dem fertigen Umsetzungskonzept abzugeben. Bei Weiterführungen ist das Dokument mit dem Antrag zur Weiterführung abzugeben. Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatssitzungen den jeweiligen GemeinderätInnen zur Kenntnis gebracht werden. Der Nachweis (z. B. Protokoll der Gemeinderatssitzung) darüber ist mit der Abgabe des fertigen Umsetzungskonzepts bzw. Antrags zur Weiterführung, aber spätestens mit dem Zwischenbericht in Leitfaden KLAR! 17 der Umsetzungsphase an die KPC zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen können Bonusmaßnahmen geändert werden. Wurde nachweislich spätestens zum Ende der KLAR!-Phase (= Abgabe des Endberichts) mit allen Bonusmaßnahmen begonnen, wird der Bonus an die KLAR! ausbezahlt.

Info Weidendorn:

Ein Weidendorn ist ein Bauwerk, das aus lebenden Weidenruten konstruiert wird und sowohl ökologische als auch soziale und ästhetische Vorteile bietet. Hier sind die Hauptnutzen eines Weidendorns:

1. Ökologische Vorteile:

- Lebendes Bauwerk: Ein Weidendorn besteht aus lebenden Pflanzen, die weiterwachsen und somit Sauerstoff produzieren, Kohlendioxid binden und zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas beitragen.

- Lebensraum für Tiere: Weidendome bieten Unterschlupf und Nahrung für viele Insekten und Kleintiere wie Vögel und Käfer. Sie können in Gärten und Parks zur Förderung der Artenvielfalt beitragen.

- Erosionsschutz: Weiden haben kräftige Wurzeln, die den Boden festhalten und vor Erosion schützen. In naturnahen Bereichen können sie helfen, Ufer oder andere erosionsgefährdete Gebiete zu stabilisieren.



Protokoll - Gemeinderat

2. Ästhetische und gestalterische Vorteile:

- Natürliche Architektur: Ein Weidendom ist ein lebendes Kunstwerk, das sich harmonisch in die Landschaft einfügt. Er wächst mit der Zeit und verändert sich, was ihn zu einem dynamischen, lebendigen Element im Garten oder Park macht.
- Erholungsort: Die geschwungene und organische Form eines Weidendoms schafft eine ruhige, naturnahe Atmosphäre. Er kann als Rückzugsort, meditativer Raum oder Treffpunkt genutzt werden.

3. Pädagogische und soziale Nutzung:

- Naturerfahrung: Weidendome bieten Kindern und Erwachsenen die Möglichkeit, die Natur direkt zu erleben. Schulen und Kindergärten nutzen sie oft als Teil von naturnahen Spielplätzen oder Outdoor-Klassenzimmern.
- Nachhaltigkeit lernen: Der Bau und die Pflege eines Weidendoms fördern das Verständnis für ökologische Zusammenhänge, Wachstum und Nachhaltigkeit. Man lernt, wie man mit natürlichen Materialien arbeitet und die Natur respektiert.
- Gemeinschaftsprojekte: Oft werden Weidendome in Gemeinschaftsaktionen gebaut, was den sozialen Zusammenhalt stärkt und ein gemeinsames Naturerlebnis schafft.

4. Praktische Nutzung:

- Schatten und Schutz: Ein ausgewachsener Weidendom bietet Schutz vor Sonne und leichtem Regen. In Gärten oder auf Spielplätzen kann er als schattiger Ruhebereich dienen.
- Flexibilität und Pflegeleichtigkeit: Weiden sind schnellwachsend und pflegeleicht. Ein Weidendom kann leicht repariert oder umgestaltet werden, indem neue Ruten geflochten oder ergänzt werden.

Insgesamt bietet ein Weidendom eine harmonische Verbindung zwischen Natur, Kunst und Mensch, mit positiven Effekten für die Umwelt, das soziale Miteinander und das ästhetische Empfinden.

Info Hecke:

Wir für Bienen Hecke:

Besteht aus 10 Gehölzen der folgenden Arten:

Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), Dirndl (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holz-Apfel (*Malus sylvestris*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Eingroffelter Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

Schmetterlingshecke:

Besteht aus 10 Gehölzen, enthält:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Holz-Apfel (*Malus sylvestris*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Sal-Weide (*Salix caprea*)

VA-Stelle: 1/060-726

VA-Betrag: € 24.600,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Gaweinstal hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2024 beschlossen, im Rahmen der Weiterführung der KLAR! Südliches Weinviertel 2025-2028 das Projekt Weidendom oder Pollinatorhecke(n) auf ihre Kosten, mitfinanziert durch ihren Mitgliedsbeitrag in der Kleinregion Südliches Weinviertel, in der Gemeinde umzusetzen und zu pflegen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 13: Neues Dienstrecht – Nebengebührenverordnung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des neuen Dienstrechtes eine neue Nebengebührenverordnung samt Anhang, gültig ab 1.1.2025, zu beschließen sind. Diese Verordnung betrifft nur jene Mitarbeiter, die ab 1.1.2025 in den Gemeindedienst eintreten, und jene, die in das neue Dienstrecht optieren. Für bestehende Mitarbeiter nach altem Dienstrecht ist weiterhin die Nebengebührenverordnung vom 1.6.2021 gültig.

Nach NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 sind nur noch im Gesetz aufgelistete Zulagen zulässig, die Nebengebührenverordnung wurde dahingehend angepasst. Die Bemessungsgrundlage richtet sich – wie vom Land vorgeschlagen - nach dem Grundentgelt in Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 – dies ist vergleichbar mit der bisherigen Grundlage 6/9.

Das Kinderweihnachtsgeld, das analog zu den Landesbediensteten ausbezahlt wird, und die jährlichen Weihnachtsgutscheine können nicht mehr im Anhang zur Nebengebührenverordnung angeführt werden, hier ist ein jährlicher Beschluss nötig.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge vorliegende Nebengebührenverordnung beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 aufgrund § 78 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) nachstehende

NEBENGEBÜHRENVERORDNUNG

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anspruchsberechtigung

Diese Nebengebührenordnung kommt für Dienstverhältnisse mit der Marktgemeinde Gaweinstal nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) zur Anwendung, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird.

Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezügen nachfolgende Nebengebühren.

Der Anspruch auf Auszahlung der pauschalierten Nebengebühr entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tage des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem eine die Nebengebühr begründete Verwendung endet. Ein gleichzeitiger Bezug mehrerer pauschalierter Nebengebühren aus demselben Anlass ist nicht zulässig.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Verhinderung des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung länger als 10 Tage dauert, die Zulage des grundsätzlich Anspruchsberechtigten in selbiger Höhe ab dem 11. Vertretungstag dem Vertreter gewährt.



Protokoll - Gemeinderat

II. Nebengebühren

§ 2 Schmutzzulage

Bedienstete des Bauhofes sowie Schulwarte erhalten zur Abgeltung für ihre Tätigkeiten mit besonderen Schmutzeinwirkungen eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 7,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 3 Erschwerniszulage

Bedienstete des Bauhofes, die Totengräberarbeiten durchführen, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 2,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 4 Fehlgeldentschädigung

Gemeindebedienstete, die mit der regelmäßigen Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehende Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 1,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 5 Rufbereitschaftsentschädigungen

Den Gemeindebediensteten, die sich außerhalb der normalen Dienststunden auf Anordnung erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft für z.B. Stv. Wassermeister oder Bauhofmitarbeiter), gebührt eine monatliche Pauschale in der Höhe von 3% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

Dem Bauhofleiter sowie dem Stv. Bauhofleiter gebührt für die abwechselnde erforderliche Erreichbarkeit an den Wochenenden eine monatliche Pauschale in der Höhe von 7,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 6 Qualitative Leistungsentschädigung für die Erstellung des Voranschlages, eines Nachtragsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses

Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses erhält der Kassenverwalter insgesamt einmal je Jahr eine einmalige Entschädigung in der Höhe ihres monatlichen Bruttobezuges, jedoch zumindest in der Höhe des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

Für die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erhält der Kassenverwalter jährlich eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 25% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.



Protokoll - Gemeinderat

§ 7 Sonstige qualitative Leistungszulagen

Gemeindebedienstete, die eine der nachstehend angeführten Tätigkeiten ausüben, sollen monatlich folgende qualitative Leistungszulagen erhalten. Der jeweilige Dienstposten übersteigt die Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen erheblich und beinhaltet gesonderte Ausbildungen für die Ausübung der Tätigkeit. Die Betrauung mit diesen Aufgabengebieten erfolgt per Gemeinderatsbeschluss und soll die in qualitativer Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen abdecken.

Die Höhe der jeweiligen Zulage wird in Prozent des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 laut untenstehender Aufstellung angegeben:

- a) Stv. Amtsleiter 7,5%
Unterstützung und Vertretung des Amtsleiter
- b) Stv. Bauhofleiter 4%
Unterstützung und Vertretung des Bauhofleiters
- c) Stv. Wassermeister 4%
Unterstützung und Vertretung des Wassermeisters, Aufrechterhaltung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet
- d) Kassenverwalter 4%
Leitung und Überwachung der Kassen- und Buchführungsgeschäfte der Gemeinde
- e) Stv. Kassenverwalter 2%
Unterstützung und Vertretung des Kassenverwalters
- f) Archivbeauftragter 1%
Sicherstellung der sachgemäßen Lagerung, Konservierung, Erhaltung und Ergänzung der Bestände sowie Betreuung von Archivanfragen und Archivnutzern
- g) Mobilitätsbeauftragter 1%
Entwicklung bzw. Überwachung der Barrierefreiheit, Infrastrukturplanung und Verkehrsmanagement der Gemeinde
- h) Katastrophenschutzbeauftragter 1%
Identifiziert, bewertet und managt die Gefahren, Schwachstellen und Risiken, die im Gemeindegebiet auftreten können. Identifiziert und implementiert kosteneffiziente Maßnahmen und/oder Strategien zur Risikominderung.
- i) Zivilschutzbeauftragter 1%
Stärkung der Eigenvorsorge in der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutzverband. Verbreitet Informationen und sensibilisiert die Öffentlichkeit für diese Gefahren, Schwachstellen und Risiken.
- j) Energiebeauftragter 1%
Erfassung und Kontrolle des Energieverbrauchs der Gemeinde mittels einer eigenen Energiebuchhaltung. Betreuung und Weiterentwicklung des Energiemanagementsystems.
- k) Datenschutzbeauftragter 1%
Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Gemeinde



Protokoll - Gemeinderat

- l) Sicherheitsbeauftragter 1%
Die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten ist besonders die Präventionsberatung sowie die Koordination in der Gemeinde mit den Sicherheitsbehörden und den Bürgern in allen Sicherheitsfragen. Der Sicherheitsmanager der Gemeinde fungiert als Bindeglied zwischen Bürger, Gemeinde und Polizei.
- m) Brandschutzbeauftragter 1%
Betrieblicher Brandschutz (vorbeugend und auch im Ernstfall)
- n) Gesundheitsbeauftragter 1%
Förderung der betrieblichen Gesundheit
- o) Stellvertreter zu Punkt f) bis n) je 0,5%

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Streitfälle

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenverordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet, nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 14: Neues Dienstrecht – Anhang zur Nebengebührenverordnung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des neuen Dienstrechtes eine neue Nebengebührenverordnung samt Anhang, gültig ab 1.1.2025, zu beschließen sind. Diese Verordnung betrifft nur jene Mitarbeiter, die ab 1.1.2025 in den Gemeindedienst eintreten, und jene, die in das neue Dienstrecht optieren. Für bestehende Mitarbeiter nach altem Dienstrecht ist weiterhin die Nebengebührenverordnung vom 1.6.2021 gültig.

Nach NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 sind nur noch im Gesetz aufgelistete Zulagen zulässig, die Nebengebührenverordnung wurde dahingehend angepasst. Die Bemessungsgrundlage richtet sich – wie vom Land vorgeschlagen - nach dem Grundentgelt in Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 – dies ist vergleichbar mit der bisherigen Grundlage 6/9.

Das Kinderweihnachtsgeld, das analog zu den Landesbediensteten ausbezahlt wird, und die jährlichen Weihnachtsgutscheine können nicht mehr im Anhang zur Nebengebührenverordnung angeführt werden, hier ist ein jährlicher Beschluss nötig.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge vorliegenden Anhang zur Nebengebührenverordnung beschließen.

Anhang zur Nebengebührenverordnung nach NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) der Marktgemeinde Gaweinstal

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024

Inhalt:

- 1) Dienstfreistellungen
- 2) Arbeitsbekleidung
- 3) Computerarbeitsbrillen

Dieser Anhang zur Nebengebührenordnung stellt keine Verordnung dar.

1) Dienstfreistellungen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Eheschließung des Bediensteten | 3 Arbeitstage |
| b) bei Eheschließung von Kindern und Geschwister | 1 Arbeitstag |
| c) bei Wohnungswechsel / Übersiedlung Hauptwohnsitz | 2 Arbeitstage |
| d) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades
(Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte) | 3 Arbeitstage |
| e) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades
(Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern) | 1 Arbeitstag |
| f) bei der Niederkunft der Ehegattin / Lebensgefährtin | 2 Arbeitstage |

2) Arbeitsbekleidung

Die Bediensteten des Bauhofes erhalten Arbeitsbekleidung zur Verfügung gestellt.

Die Dienstkleidung ist verpflichtend im Dienst zu tragen. Sämtliche Arbeitsbekleidung, die von der Marktgemeinde Gaweinstal angekauft wird, bleibt im Eigentum der Gemeinde.

3) Computerarbeitsbrillen

Computerarbeitsbrillen erhalten alle Bediensteten, welche in einem nicht unwesentlichen Teil der Arbeitszeit mit einem Computer oder an einem Bildschirm arbeiten.

Die Computerarbeitsbrillen müssen jedoch von einem Augenarzt verordnet werden.

Vom Dienstgeber werden im Anschluss an die Verrechnung mit dem Krankenversicherungsträger und nach Abzug aller Zuschüsse des Krankenversicherungsträgers nur die kostengünstigsten Bildschirmarbeitsbrillen übernommen. Diese Bildschirmarbeitsbrille ist vom Bediensteten ausschließlich am Arbeitsplatz zu verwenden.

Die Entscheidung über die einzelnen Fälle und die Höhe der Kostenübernahme trifft der Bürgermeister der Gemeinde.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 15: Personalzulage Amtsleiter – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im Anhang zur Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Gaweinstal vom 1.6.2021 die Höhe der Personalzulagen für Funktionsdienstposten (Amtsleiter und Bauhofleiter) in Prozenten der Entlohnungsgruppe 6/9 festgesetzt ist. Bei der letzten Dienstrechtsschulung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass lt. § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO (altes Dienstrecht) die Personalzulage in Prozenten des Gehaltes von jener Funktionsgruppe festzusetzen ist, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

Das wäre in unserem Fall beim Amtsleiter Funktionsgruppe 8 und beim Bauhofleiter Funktionsgruppe 7, das heißt in weiterer Folge, die derzeitige Berechnung entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Folgendes wäre also neu mit Gültigkeit ab 1.1.2025 zu beschließen:

Für den Dienstposten AmtsleiterIn wird lt. § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO eine monatliche Personalzulage von 13% des aktuellen Monatsentgelts der Funktionsgruppe 8 festgelegt.

Für den Dienstposten BauhofleiterIn wird lt. § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO eine monatliche Personalzulage von 7% des aktuellen Monatsentgelts der Funktionsgruppe 7 festgelegt.

Für zukünftige Funktionsdienstposten nach neuem Dienstrecht muss bei Betrauung die Personalzulage vom Gemeinderat jedes Mal neu festgelegt werden (neues Dienstrecht).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge ab 1.1.2025 für den Dienstposten AmtsleiterIn gemäß § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO eine monatliche Personalzulage von 13% des aktuellen Monatsentgelts der Funktionsgruppe 8 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Personalzulage Bauhofleiter – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im Anhang zur Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Gaweinstal vom 1.6.2021 die Höhe der Personalzulagen für Funktionsdienstposten (Amtsleiter und Bauhofleiter) in Prozenten der Entlohnungsgruppe 6/9 festgesetzt ist. Bei der letzten Dienstrechtsschulung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass lt. § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO (altes Dienstrecht) die Personalzulage in Prozenten des Gehaltes von jener Funktionsgruppe festzusetzen ist, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

Das wäre in unserem Fall beim Amtsleiter Funktionsgruppe 8 und beim Bauhofleiter Funktionsgruppe 7, das heißt in weiterer Folge, die derzeitige Berechnung entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Folgendes wäre also neu mit Gültigkeit ab 1.1.2025 zu beschließen:

Für den Dienstposten AmtsleiterIn wird lt. § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO eine monatliche Personalzulage von 13% des aktuellen Monatsentgelts der Funktionsgruppe 8 festgelegt.

Für den Dienstposten BauhofleiterIn wird lt. § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO eine monatliche Personalzulage von 7% des aktuellen Monatsentgelts der Funktionsgruppe 7 festgelegt.

Für zukünftige Funktionsdienstposten nach neuem Dienstrecht muss bei Betrauung die Personalzulage vom Gemeinderat jedes Mal neu festgelegt werden (neues Dienstrecht).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge ab 1.1.2025 für den Dienstposten BauhofleiterIn gemäß § 20 NÖ GVBG und § 20 GBGO eine monatliche Personalzulage von 7% des aktuellen Monatsentgelts der Funktionsgruppe 7 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: Änderung Projektleitung BGF – Katrin HOLECEK – Gemeindebetrieb Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es ab 1.1.2025 zu einem Wechsel bei der Projektleitung zum Gesundheitsförderprojekt Betriebliche Gesundheitsförderung – Gesunder Gemeindebetrieb Gaweinstal von AL Gerald SCHALKHAMMER zu Katrin HOLECEK kommen wird.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge Katrin HOLECEK ab 1.1.2025 mit der Projektleitung Betriebliche Gesundheitsförderung – Gesunder Gemeindebetrieb Gaweinstal betrauen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 18: Änderung Projektleitung-Stellvertretung BGF – Gerald SCHALKHAMMER – Gemeindebetrieb Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es ab 1.1.2025 zu einem Wechsel bei der Projektleitung-Stellvertretung betreffend Gesundheitsförderprojekt Betriebliche Gesundheitsförderung – Gesunder Gemeindebetrieb Gaweinstal von Katrin HOLECEK zu AL Gerald SCHALKHAMMER kommen wird.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge AL Gerald SCHALKHAMMER ab 1.1.2025 mit der Projektleitung-Stellvertretung Betriebliche Gesundheitsförderung – Gesunder Gemeindebetrieb Gaweinstal betrauen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Darlehensaufnahme – Sanierung ABA / WVA – Annagasse/Scheicherstraße – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Sanierung Kanal- und Wasserleitung Lettnergasse, Kellergasse – KG Gaweinstal ein Darlehen in der Höhe von € 245.000,-- mit Festdarlehen und variables Darlehen (EURIBOR) auf eine Laufzeit von zwölf Jahren ausgeschrieben wurden.

Angebotsübersicht

Kapitalgeber	Valutastart / Enddatum	Tilgungsprofil, Laufzeit, Zinsbindung	Finanzierungsvolumen	Zins	Rang
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	16.12.2024 / 30.6.2037	Annuitäten, 12 Jahre 12 Jahre	EUR 245.000,00	2,83%	1
Marchfelder Bank eG	16.12.2024 / 30.6.2037	Annuitäten, 12 Jahre 12 Jahre	EUR 245.000,00	2,96%	2
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	16.12.2024 / 16.12.2036	Raten, 12 Jahre 12 Jahre	EUR 245.000,00	Zinsbasis (min. 0,00%) + 63,1 bps = 2,941%	1
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	16.12.2024 / 16.12.2036	Raten, 12 Jahre 12 Jahre	EUR 245.000,00	Zinsbasis (min. 0,00%) + 71,1 bps = 3,029%	2
Marchfelder Bank eG	31.12.2024 / 30.6.2037	Raten, 12 Jahre	EUR 245.000,00	6m EURIBOR (min. 0,39%) + 40,0 bps = 3,094%	1
Austrian Anadi Bank AG	31.12.2024 / 30.6.2037	Raten, 12 Jahre	EUR 245.000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 44,0 bps = 3,134%	2
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	31.12.2024 / 30.6.2037	Raten, 12 Jahre	EUR 245.000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 52,0 bps = 3,214%	3
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	31.12.2024 / 30.6.2037	Raten, 12 Jahre	EUR 245.000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 59,0 bps = 3,284%	4
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	31.12.2024 / 30.6.2037	Raten, 12 Jahre	EUR 245.000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 63,0 bps = 3,324%	5

Der Aufschlag „bps“ bedeutet Basispunkt und ist (laut Nachfrage) ein jetzt üblicher Wert für Aufschläge.

1 bps ist nichts anderes als 0,01%.

Die Betreibergebühren von „loanbox“ sind in den Aufschlägen bereits enthalten (zwischen 1,0 und 1,2 bps).

VA-Stelle: 6/851040-346

VA-Betrag: € 245.000,--

frei: € 245.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Darlehens für die Sanierung Kanal- und Wasserleitung Annagasse/Scheicherstraße – KG Gaweinstal in der Höhe von € 245.000,-- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit einem fixen Zinssatz von 2,83% auf eine Laufzeit von 12 Jahren und die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 20: Beurkundung § 13 LiegTeilG – 2601/2024/06 – Maria und Dorel Sorinel FILIP / Felix STELZL – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Vermessungsamt eine Beurkundung zu dem Zeichen 2601/2024/06 gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) vorliegt, mit welcher sämtliche Trennstücke zwischen den vertragsschließenden Parteien übergeben sowie übernommen werden. Jene Beurkundung ist im Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Beurkundung zu dem Zeichen 2601/2024/06 gemäß § 13 LiegTeilG beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 21: Auftragserteilungen – Sanierung und Zubau Feuerwehrhaus Pellendorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Sanierung und den Zubau des Feuerwehrhauses Pellendorf die jeweiligen Angebotssummen der zu beauftragenden Gewerke vorliegen. Nunmehr sind seitens des Gemeinderates die Gesamtkosten für die Sanierung und den Zubau des Feuerwehrhauses Pellendorf sowie die Beauftragungen der einzelnen Gewerke zu beschließen.

Das Material für den Um- und Zubau des Feuerwehrhauses in Pellendorf möge zu Gesamtkosten in der Höhe von € 95.013,44 brutto beauftragt werden.

Bei der Firma Zimmermann aus 2114 Großrußbach soll bis auf den Beton und die Elementdecke alles andere zu Kosten in der Höhe von € 80.880,47 brutto beauftragt werden.

Der Beton soll bei der Firma K+K Betonerzeugungs- und HandelsgmbH aus 2201 Gerasdorf bei Wien zu Kosten in der Höhe von € 11.756,50 netto abzüglich 3% Skonto, somit zu € 13.684,57 brutto, beauftragt werden.

Die Elementdecke soll bei der Firma MABA Fertigteilindustrie GmbH aus 2201 Gerasdorf bei Wien zu Kosten in der Höhe von € 3.700,-- netto abzüglich 6% Nachlass und abzüglich 3% Skonto, somit zu € 4.048,39 brutto, beauftragt werden.

Die Vergabevorschläge für die Vergaben der jeweiligen Gewerke sollen wie nachstehend beschlossen werden:

Erdarbeiten	Firma Kracker	€ 15.210,35 netto
Elektroinstallationen	Firma Kraus	€ 68.989,-- netto
HKLS	Firma Manschein	€ 48.697,44 netto
Zimmerer/Spengler/Dachdecker/Flachdach	Firma Willinger	€ 73.305,-- netto
Fenster und Türen	Firma G. Wolf	€ 44.511,83 netto
Garagentore	Firma Binder	€ 10.186,-- netto
Schlosserarbeiten	Firma Binder	€ 15.703,50 netto
Innenputz	Firma ST Bau	€ 15.639,86 netto
Fassadenarbeiten	Firma ST Bau	€ 57.390,11 netto
Estricharbeiten	Firma Epron	€ 8.513,89 netto
Innenmalerei	Firma Novak	€ 15.012,-- netto

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den grundsätzlichen Zu- und Umbau des Feuerwehrhauses in der KG Pellendorf und den dafür erforderlichen Ankauf des Materials im Gesamtwert von € 95.013,44 brutto sowie die entsprechenden Beauftragungen der Firmen Zimmermann aus 2114 Großrußbach zu Kosten in der Höhe von € 80.880,47 brutto für alle Materialien bis auf den Beton und die Elementdecke, der Firma K+K Betonerzeugungs- und HandelsgmbH aus 2201 Gerasdorf bei Wien zu Kosten in der Höhe von € 11.756,50 netto abzüglich 3% Skonto, somit zu € 13.684,57 brutto, für den Beton und die Firma MABA Fertigteilindustrie GmbH aus 2201 Gerasdorf bei Wien zu Kosten in der Höhe von € 3.700,-- netto abzüglich 6% Nachlass und abzüglich 3% Skonto, somit zu € 4.048,39 brutto, für die Elementdecke beschließen.

Der Gemeinderat möge zudem nachstehende Vergaben für die einzelnen Gewerke beschließen.

Erdarbeiten	Firma Kracker	€ 15.210,35 netto
Elektroinstallationen	Firma Kraus	€ 68.989,-- netto
HKLS	Firma Manschein	€ 48.697,44 netto
Zimmerer/Spengler/Dachdecker/Flachdach	Firma Willinger	€ 73.305,-- netto
Fenster und Türen	Firma G. Wolf	€ 44.511,83 netto
Garagentore	Firma Binder	€ 10.186,-- netto
Schlosserarbeiten	Firma Binder	€ 15.703,50 netto
Innenputz	Firma ST Bau	€ 15.639,86 netto
Fassadenarbeiten	Firma ST Bau	€ 57.390,11 netto
Estricharbeiten	Firma Epron	€ 8.513,89 netto
Innenmalerei	Firma Novak	€ 15.012,-- netto

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 22: Dienstbarkeitsvertrag ÖKOENERGIE – GstNr.: 5642, EZ 102 – Repowering – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal als Grundeigentümer und der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, FN 261446f, aus 2120 Obersdorf, Mariengasse 4, als Betreiber betreffend dem Grundstück GstNr.: 5642, EZ 102, KG 15038 Schrick, vorliegt.

Mit diesem Dienstbarkeitsvertrag räumt der Grundeigentümer dem Betreiber und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück und dem darüber liegenden Luftraum (eine) Windkraftanlage(n) mit allen erforderlichen Bauwerken und Nebenanlagen wie zB Stromspeicher, Wege, Leitungen und Anlagenteilen zu errichten und zu betreiben, sowie Zufahrtswege und einen Kranstellplatz samt Montagefläche für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage, anzulegen. Weiters gestattet der Grundeigentümer dem Betreiber die Vornahme von Adaptierungs- Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an den fertiggestellten Anlagen entsprechend dem Regelwerk der Technik sowie von Anlagenänderungen inklusive Anlagenerrichtungen auf neuen Fundamenten (Repowering), soweit dies keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen darstellen. Dem Betreiber wird insbesondere das dingliche Recht der Dienstbarkeit eingeräumt, den Luftraum über den dem vertragsgegenständlichen Grundstück durch Überstreichen der Rotorblätter der Windkraftanlage zu nutzen. Für die Einräumung der dinglichen Rechte und enthaltenen Verpflichtungen dieses Vertrages und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile (zB. Bewirtschaftungsschwernis, Eisabfall usw.) verpflichtet sich der Betreiber, dem Grundeigentümer eine Entschädigung zu bezahlen. Die Entschädigung sowie die entsprechende Wertanpassung wird in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung festgehalten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal als Grundeigentümer und der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, FN 261446f, aus 2120 Obersdorf, Mariengasse 4, als Betreiber betreffend dem Grundstück GstNr.: 5642, EZ 102, KG 15038 Schrick beschließen.

Dienstbarkeitsvertrag

- Bauwerk auf Grundstück -

abgeschlossen zwischen:

GRUNDEIGENTÜMER

Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

nachfolgend kurz "Grundeigentümer"

und

BETREIBER

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, FN 261446f
2120 Obersdorf, Mariengasse 4

nachfolgend kurz "Betreiber"

zusammen kurz „Vertragsparteien“

VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHE GRUNDSTÜCKE

GST-Nr. 5642 (EZ 102, KG 15038 Schrick)

Nachfolgend kurz "vertragsgegenständliches Grundstück"
(inkludiert auch mehrere Grundstücke)



Protokoll - Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück und dem darüber liegenden Luftraum (eine) Windkraftanlage(n) mit allen erforderlichen Bauwerken und Nebenanlagen wie zB Stromspeicher, Wege, Leitungen und Anlagenteilen zu errichten und zu betreiben, sowie Zufahrtswege und einen Kranstellplatz samt Montagefläche für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage, anzulegen. Weiters gestattet der Grundeigentümer dem Betreiber die Vornahme von Adaptierungs- Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an den fertiggestellten Anlagen entsprechend dem Regelwerk der Technik sowie von Anlagenänderungen inklusive Anlagenerrichtungen auf neuen Fundamenten (Repowering), soweit dies keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen darstellen. Dem Betreiber wird insbesondere das dingliche Recht der Dienstbarkeit eingeräumt, den Luftraum über den dem vertragsgegenständlichen Grundstück durch Überstreichen der Rotorblätter der Windkraftanlage zu nutzen.
- 1.2 Der Grundeigentümer stellt dem Betreiber bzw. jenem Energieversorger, in dessen Leitungsnetz die erzeugte Energie eingeliefert wird, für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb einer Übergabestation oder Kompensationsanlagen bzw. technisch notwendiger elektrischen Anlagen inklusive Betonstation auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken, die erforderliche Fläche zur Verfügung. Das Ausmaß der Fundamentplatte beträgt derzeit ca. 10 x 10m. Falls erforderlich wird der Grundeigentümer über Aufforderung des Betreibers eine Dienstbarkeit für den Bestand und den Betrieb der oben angegebenen Anlagen in Form eines separaten verbücherten Servitutsvertrages einräumen.
- 1.3 Die geplante Lage der Windkraftanlage, der Trafostationen inkl. aller erforderlichen Bauwerke der unter Punkt 1.1 und 1.2 angeführten und der Zufahrtswege sowie der Verlauf der Verbindungs- und Anschlusskabel sowie der Flächenbedarf sind aus dem Plan (siehe Punkt 10) zu entnehmen. Allfällige Änderungen der tatsächlichen Situierung der Anlagen und der Wege auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück sind, aufgrund behördlicher Vorgaben oder technischer Erfordernisse, möglich. Dafür wird von dem Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich die Zustimmung erteilt.
- 1.4 Die Windkraftanlage samt den verlegten Leitungen, Mess- und Schaltstationen sowie sonstige technische Einrichtungen verbleiben als Bauwerke auf fremdem Grund (Superädifikat) im Eigentum des Betreibers. Der Grundeigentümer erwirbt an den vom Betreiber eingebrachten Gegenständen kein Eigentum oder sonstige Rechte. Insbesondere steht das Recht zur windenergetischen Nutzung der Windkraftanlage, während der Laufzeit des Vertrages, ausschließlich dem Betreiber zu.
- 1.5 Der Grundeigentümer gewährt dem Betreiber sowie den von ihm beauftragten Dritten jederzeit ungehinderten Zugang zu dem vertragsgegenständlichen Grundstück sowie zu allen Teilen der Anlagen. Insbesondere gibt der Grundeigentümer sein ausdrückliches Einverständnis, dass die gegenständlichen Grundstücke für Bau, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen und Erneuerungen (Repowering) betreten und befahren und als Zwischenlager für Erdaushub, Anlagenteile und sonstige notwendige Gerätschaften genützt werden darf. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Firmen, die mit der Durchführung der oben angeführten Tätigkeiten beauftragt werden.
- 1.6 Allfällige durch die Planung, Errichtung, den Betrieb und dem Abbau der Windkraftanlage verursachte Flur- und Folgeschäden, an den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Grundeigentümers, sind nach den Richtsätzen der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer in der jeweils gültigen Fassung zu bewerten und dem



Protokoll - Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

Grundeigentümer abzugelten. Sinngemäßes gilt für einen eventuellen Pächter der betroffenen Grundstücke.

- 1.7 Der Ersatz der durch die Errichtung, den Betrieb und dem Abbau der Windkraftanlage samt allen erforderlichen Bauwerken, Leitungen und Anlagenteilen hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile sind, soweit es sich nicht um Schäden nach Punkt 1.6 (Flurschäden) handelt, im Entgelt inbegriffen. Sämtliche Arbeiten sind möglichst schonend durchzuführen.

2. Entgelt

- 2.1 Für die Einräumung der dinglichen Rechte und enthaltenen Verpflichtungen dieses Vertrages und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile (zB. Bewirtschaftungerschwernis, Eisabfall usw.) verpflichtet sich der Betreiber, dem Grundeigentümer eine Entschädigung zu bezahlen. Die Entschädigung sowie die entsprechende Wertanpassung wird in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung festgehalten.
- 2.2 Der Betreiber weist darauf hin, dass nach aktueller Rechtsgrundlage er verpflichtet ist, vom einmaligen Entgelt (§ 107 EstG 2018) Abzugsteuer (Quellensteuer) an das Finanzamt abzuführen. Die Fälligkeit dieses Entgeltes richtet sich nach der Fälligkeit der jährlichen Vergütungszahlung jedoch mit der Abweichung, dass sie nicht eintritt, bevor der Grundeigentümer dem Betreiber die für die Steuerabfuhr erforderlichen Daten schriftlich übermittelt hat (bei Vertragsabschluss § 107 Abs 8 EStG beziehungsweise § 24 Abs 7 KStG).

3. Vertragsdauer

- 3.1 Aufgrund der hohen Planungsvorkosten und der eventuell langwierigen Genehmigungsverfahren wird der vorliegende Vertrag auf unbestimmte Dauer bei einem Kündigungsverzicht des Grundeigentümers für acht Jahre ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung abgeschlossen.
- 3.2 Der Vertrag kann nach Ablauf der zutreffenden Frist laut Punkt 3.1 von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich aufgekündigt werden. Sollte innerhalb der Kündigungsfrist und somit vor dem Kündigungstermin das Genehmigungsverfahren (z.B. UVP-Verfahren) positiv abgeschlossen werden können, gilt die Kündigung im beiderseitigen Einverständnis als zurückgenommen, um die Umsetzung des Projektes zu ermöglichen.
- 3.3 Der Grundeigentümer verzichtet bei einem aufrechten Genehmigungsbescheid (z.B. UVP-Bescheid) bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlage und sodann auf die Dauer des Bestandes derselben oder von entsprechenden Ersatzanlagen (Repowering), jedenfalls jedoch für einen Zeitraum von 49 (neunundvierzig) Jahren ab der Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage auf den Grundstücken bzw. Nachbargrundstücken, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen bzw. die Einräumung dieser Dienstbarkeiten zu widerrufen, ausgenommen das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 2 wird nach mit eingeschriebenem Brief zu erfolglicher Mahnung nicht innerhalb einer darin einzuräumenden Nachfrist von zumindest 2 Monaten durch den Betreiber bezahlt.
- 3.4 Mit Beendigung der durch den gegenständlichen Vertrag eingeräumten Rechte verpflichtet sich der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger, die Windenergieanlage samt Nebeneinrichtungen abzubauen. Der Rückbau umfasst das gesamte Fundament mit Ausnahme der Tiefengründungen wie beispielsweise Rüttelstopfsäulen oder Piloten.



Protokoll - Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

4. Weitere Pflichten des Grundeigentümers

- 4.1 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, dem Betreiber bei der Erlangung der Bau-, Betriebs- und sonstiger behördlicher Genehmigungen sowie bei der Erlangung des Anschlusses an das Stromnetz nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere in den Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümer ohne Zeitverzug abzugeben.
- 4.2 Der Grundeigentümer ist gegenüber dem Betreiber und seinen Rechtsnachfolgern verpflichtet, alle Bau-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen in Ausübung der Dienstbarkeit zu dulden, die zur Errichtung, zum Betrieb, zur Wartung und Instandsetzung, zur Werterhaltung, zur Erweiterung, zur Verbesserung und Erneuerung (Repowering) gemäß dem Stand der Technik sowie zum Abbruch und zur Entsorgung der Windkraftanlage und der Nebenanlagen angemessen oder notwendig sind.
- 4.3 Der Grundeigentümer hat das vertragsgegenständliche Grundstücke frei von Hindernissen sämtlicher Art zu halten. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Betreiber auf Kosten des Grundeigentümers die Hindernisse entfernen lassen.
- 4.4 Der Grundeigentümer hat den Betreiber von auf den vertraglichen Grundstück oder bei Kenntniserlangung von auf umliegenden Liegenschaften geplanten Bau und Erhaltungsarbeiten, welche die Ausübung der Rechte unter diesem Vertrag beeinträchtigen, unverzüglich - außer bei Gefahr im Verzug - jedoch spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten, in Kenntnis zu setzen, dem Betreiber die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen und alles vorzukehren den Weiterbetrieb der Anlage zu ermöglichen.
- 4.5 Der Grundeigentümer trägt weiterhin die Steuern und Abgaben für die dienenden Grundstücke.
- 4.6 Der Grundeigentümer verpflichtet sich für die Geltungsdauer des gegenständlichen Vertrages keinen gleichartigen Dienstbarkeitsvertrag mit einem anderen Betreiber von Windkraftanlagen im Umkreis von 800 Metern des vertragsgegenständlichen Grundstückes abzuschließen oder irgendeiner anderen Person das vertragsgegenständliche Grundstück für Zwecke der Erforschung oder Nutzung der Windenergie, in welcher Form auch immer, zur Verfügung zu stellen.

5. Weitere Pflichten des Betreibers

- 5.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die Windkraftanlage entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Der Betreiber verpflichtet sich, dem Grundeigentümer den Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns 1 Monat vorher mitzuteilen.

6. Haftung

- 6.1 Der Betreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Grundeigentümer durch die Errichtung, Inbetriebnahme und /oder den Betrieb der Windkraftanlage entstehen.

Der Grundeigentümer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die er oder für ihn handelnde Dritte an der Windkraftanlage oder an verlegten Leitungen, Mess-, Schalt- und Trafo-Stationen und sonstiger technischen Einrichtungen verursachen.



Protokoll - Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

7. Aufsandungserklärung

- 7.1 Der Grundeigentümer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf seine Kosten, nachstehende Grundbuchseintragungen

zugunsten des Betreibers
ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, FN 261446f; 2120 Obersdorf, Mariengasse 4

ob der ihm eigentümlichen Liegenschaft/en Grundstück/e:

GST-Nr. 5642 (EZ 102, KG 15038 Schrick)

vorgenommen werden:

- a) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und Betriebes einer Windkraftanlage mit allen erforderlichen Bauwerken, Wegen, Leitungen und Anlagenteilen im Umfang gemäß Punkt 1. dieses Vertrages.
- b) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Luftraumnutzung im gemäß Punkt 1. dieses Vertrages.

8. Übertragung der Dienstbarkeit

- 8.1 Der Betreiber und der Grundeigentümer vereinbaren, dass alle Rechte und Pflichten des gegenständlichen Vertrages auch zu Gunsten und zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger der Vertragsparteien (nämlich als Grundeigentümer bzw. Eigentümer und/oder Betreiber der Windkraftanlage) bzw. auch deren jeweiligen Rechtsnachfolgern gelten und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger bei sonstiger Schadenersatzpflicht zu überbinden sind.
- 8.2 Der Grundeigentümer stimmt hiermit ausdrücklich einer Verpfändung und/oder Übertragung der Dienstbarkeit an Dritte zu.
- 8.3 Des Weiteren stimmt der Grundeigentümer auch einer Weitergabe der Rechte aus den im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten an Dritte, welche zur Nutzung der Windkraftanlage berechtigt sind, ausdrücklich zu und verpflichtet sich allenfalls dafür erforderliche grundbuchsfähige Verträge zu fertigen. Ein Entgelt aus einer derartigen Weitergabe steht ausschließlich dem Betreiber zu.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Dieser Regelung widersprechende Vereinbarungen sind unwirksam.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das gleiche gilt, falls der vorliegende Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.
- 9.3 Das Vertragsverhältnis geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über, dafür hat die jeweilige Partei Sorge zu tragen. Der Betreiber ist auch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zum Zwecke des Vertragsgegenstandes nach Punkt 1 zu übertragen.



Protokoll - Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

- 9.4 Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Vertrages anfallende Kosten und Abgaben welcher Art immer trägt der Betreiber, ausgenommen die Kosten allfälliger rechtsfreundlicher Vertretung, für die jeder Vertragsteil selbst aufkommt
- 9.5 Die Vertragsteile verpflichten sich, alle zur Durchführung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlichen Erklärungen abzugeben, Informationen zu erteilen und Unterschriften zu leisten. Beide Vertragsteile erteilen hierzu Herrn Mag. Erich Münzker, geboren am 28.02.1967, Rechtsanwalt, in 2120 Wolkersdorf, Schlossplatz 3, jeweils Einzelvollmacht, für sie auch notariell alle Verträge zuschließen, Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen sowie notwendige Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten und erteilen ihnen des Weiteren die Vollmacht, Grundbuchs-fähige Urkunden aller Art, insbesondere Einverleibungs-, Vorrangs-, Lösungs- und Zustimmungserklärungen sowie Rangordnungsgesuche zu fertigen sowie entgegenzunehmen und alle Anträge auf Bewilligung bücherlicher Eintragungen zu stellen sowie letztlich von den Finanzbehörden Auskünfte jeder Art, welche zur Errichtung und Durchführung dieses Vertrages notwendig sind, einzuholen und diesbezüglich Zustellungen im Finanz- und Abgabenverfahren entgegenzunehmen.
- 9.6 Der Grundeigentümer verpflichtet sich ebenfalls, auch zu wiederholtem Male die zur Grundbücherlichen Einverleibung dieses Vertrages allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen sowie alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die für eine Verbücherung erforderlich sind.
- 9.7 Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welcher in Verwahrung des Betreibers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Kopie.
- 9.8 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile ausschließliche das am Ort der Liegenschaft sachlich zuständige Gericht als Gerichtsstand. Es gilt österreichisches Recht.
- 9.9 Der Grundeigentümer bevollmächtigt den Betreiber, in seinem Namen die Umwidmung von Teilen der gegenständlichen Grundstücke auf Sonderwidmung „Grünland Windkraftanlage“ GWka bei der Gemeinde zu beantragen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Umwidmung erforderliche Urkunden zu fertigen, behördliche und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen und mündliche Erklärungen abzugeben.
- 9.10 Für den Fall des endgültigen Unterbleibens der Ausführung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens erlöschen sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag. Es bestehen in diesem Fall auch keine wechselseitigen Forderungen, aus welchem Rechtstitel auch immer.
- 9.11 Festgehalten wird, dass das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) gemäß §1Abs. 2 Z 6 FAGG (für unbewegliche Sachen) nicht anwendbar ist. Gehört der Abschluss dieses Vertrags für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb eines Unternehmens und hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung nicht in den vom Betreiber für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag unter den in § 3 KSchG genannten Gründen bei Vorliegen der dazu erforderlichen Voraussetzungen zurücktreten. Gegebenenfalls kann der Rücktritt binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Kopie dieses Vertragstextes, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.
- 9.12 Das Rücktrittsrecht steht dem Grundeigentümer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder die Unterfertigung in Abwesenheit vom Betreiber bzw. von Beauftragten des Betreibers erfolgt.



Protokoll - Gemeinderat

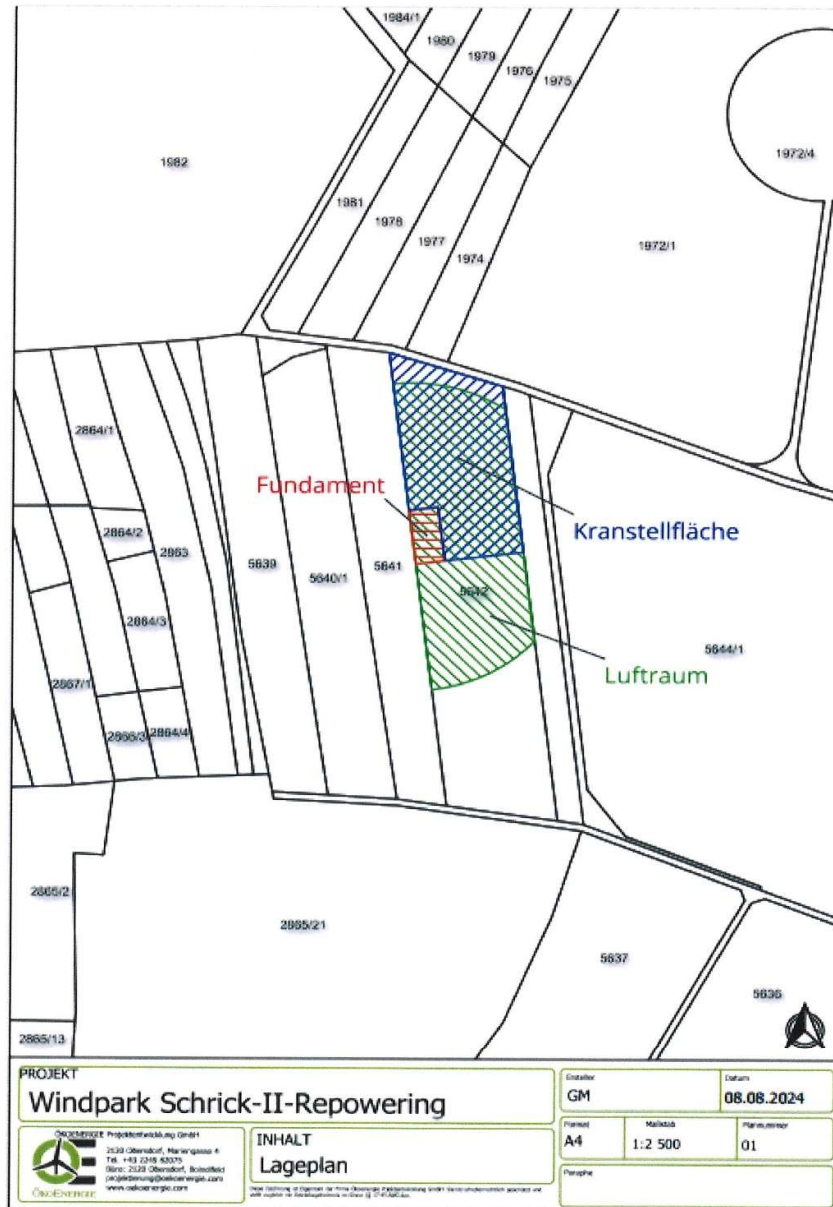
Dienstbarkeitsvertrag

- 9.13 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wahrung der genannten Frist genügt es, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist nachweislich an den Betreiber übermittelt wird.
- 9.14 Der Grundeigentümer stimmt der Datenverarbeitung laut DSGVO hinsichtlich der benötigten persönlichen Daten zur Abwicklung dieses Vertrages zu.



Dienstbarkeitsvertrag

10. Lageplan





Protokoll - Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

Der Grundeigentümer erklärt mit der Unterschrift des Dienstbarkeitsvertrages vollinhaltlich gelesen, verstanden und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Für den Grundeigentümer

Bürgermeister

Geschäftsführender GR

Gemeinderat

Gemeinderat

Für den Betreiber

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH
FN 261446f

Beschluss des Gemeinderates:
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 23: Grundkaufansuchen Tamara und Wolfgang MAIER – GstNr.: 4992/1, EZ 1157 – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von Tamara und Wolfgang MAIER ein abgeändertes schriftliches Grundkaufansuchen für rund 60m² betreffend dem Grundstück GstNr.: 4992/1, EZ 1157, Widmung: Verkehrsfläche-öffentlich, vorliegt.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 14.5.2024 lautete der einstimmige Beschluss wie folgt:

Der Gemeindevorstand beschließt, dass Tamara und Wolfgang MAIER die gewünschte Teilfläche im Ausmaß von rund 120 m² zu einem Preis von € 160,--/m² erwerben können.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Grundkaufansuchen von Tamara und Wolfgang MAIER betreffend dem Grundstück GstNr.: 4992/1, EZ 1157, Widmung: Verkehrsfläche-öffentlich, von rund 60m² zu einem Verkaufspreis von € 160,--/m² zustimmen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 24: Pachtansuchen Alonso NUNEZ – GstNr.: 4993/2, EZ 1157 – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von Jose Luis Alonso NUÑEZ ein schriftliches Pachtansuchen vom 7.11.2024 für rund 32m² des Grundstücks GstNr.: 4993/2, EZ 1157, Widmung: Verkehrsfläche-öffentlich, vorliegt.

Der Antragsteller benötigt jene Fläche, um für sich einen Abstellplatz für zwei Fahrzeuge zu schaffen.

Eine Einbautenabfrage betreffend die beantragte Fläche hat ergeben, dass durch diese eine Wasserleitung verläuft. Aus diesem Grund sollte im Falle einer Bewilligung auf alle Fälle ein Zusatzpassus wie „es ist keine Pflasterung bzw. Befestigung gestattet“ oder „im Schadenfall erfolgt keine Wiederherstellung durch die Marktgemeinde Gaweinstal“ erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Pachtansuchen von Jose Luis Alonso NUÑEZ betreffend 32m² des Grundstücks GstNr.: 4993/2, EZ 1157, Widmung: Verkehrsfläche-öffentlich, um für sich einen Abstellplatz für zwei Fahrzeuge zu schaffen, zu einem jährlichen Pachtpreis in der Höhe von insgesamt € 50,-- unter der Bedingung zustimmen, dass keine Pflasterung bzw. Befestigung der gepachteten Fläche stattfindet sowie im Schadenfall der Wasserleitung keine Wiederherstellung der Pachtfläche durch die Marktgemeinde Gaweinstal erfolgt.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 25: Grundkaufansuchen Gebhard SCHALKHAMMER – GstNr.: 263/1, EZ 102 – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.7.2022 nachstehender einstimmiger Beschluss gefasst wurde:

Der Gemeinderat beschließt, dass dem Antrag zugestimmt wird und die angesuchte Fläche zu einem Kaufpreis von € 25,-- je m² gekauft werden kann. Sämtliche mit dem Grundkauf verbundenen Kosten (zB. Kaufvertragserstellung) sind jedoch vom Käufer zu leisten.

Nunmehr liegt der entsprechende Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und Gebhard Schalkhammer betreffend einer Teilfläche von 375m² des Grundstücks GstNr. 263/1, EZ 102, KG 15038 Schrick, zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 9.375,-- vor.

Die Bedingung, dass der Gemeinde Gaweinstal ein Servitut zwecks einer eventuellen Zufahrt eingeräumt wird, wurde im Kaufvertrag festgehalten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag, basierend auf den Teilungsplan der Vermessung Molzer ZT GmbH, 2100 Stetten, Himmelweg 3, Vermessungsurkunde vom 6.4.2023, G.Z. 1718A, zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und Gebhard Schalkhammer betreffend einer Teilfläche von 375m² des Grundstücks GstNr. 263/1, EZ 102, KG 15038 Schrick, zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 9.375,-- beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 26: DA: Bericht über die angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 11.12.2024

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über die Gemeinde-Cloud zur heutigen Sitzung das Protokoll zu der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 11.12.2024 zur Kenntnis gebracht. Ergänzend berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses, dass die Kassa und die Belege geprüft sowie der Voranschlag 2025 erläutert und zur Kenntnis genommen wurden. Bei den Prüfungen wurden keine Mängel oder Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 27: DA: Nutzungsvereinbarung für Salzeinlagerung – Winterdienst 2024/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass in den Lagerräumlichkeiten des Bauhofes zu wenig Platz für die gesamte Salzlagerung der Katastralgemeinden Atzelsdorf, Gaweinstal, Höbersbrunn und Pellendorf besteht, weshalb mit der Firma Withalm in Gaweinstal Gespräche geführt und eine Einigung betreffend 20m² Lagerplatz in der Halle der Firma Withalm in Gaweinstal für die Salzlagerung betreffend die Katastralgemeinden Atzelsdorf, Höbersbrunn und Pellendorf getroffen werden konnte. Diesbezüglich liegt nun eine Nutzungsvereinbarung vor, die im Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge vorliegende nachstehende Nutzungsvereinbarung für 20m² betreffend Salzeinlagerung für die Katastralgemeinden Atzelsdorf, Höbersbrunn und Pellendorf in der Halle der Firma Withalm in Gaweinstal für den Winterdienst 2024/2025 beschließen.

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

(Anbieter, Name, Nachname, Adresse)

*Nitholm Veronica Nitholmstraße 23
2191 Gaweinstal*

und

(Nutzungsberechtigter, Name, Nachname, Adresse)

Marktgemeinde Gaweinstal

1. Die Anbieter/in gewährt dem Nutzungsberechtigten gegen eine monatliche Nutzungsgebühr in der Höhe von Euro 100 den Lagerraum (ca. 20m²) im vereinbarten Zeitraum (Anlage 1) zu nutzen.
2. Die Räumlichkeiten dürfen nicht zu Wohnzwecken verwendet werden und stehen dem Nutzer/in nur in den definierten Zeiträumen, beschrieben in Anlage 1, zur Verfügung. Es handelt sich bei der vorliegenden Nutzungsvereinbarung ausdrücklich nicht um eine Mietvereinbarung.
3. Die Nutzungsgebühr ist monatlich vom Nutzer/in, vor dem 3. eines Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig und wird auf folgendes Konto überwiesen:

Name der Kontoinhaber/in:

IBAN *AT 79 9300 0500 1516 0000*

BIC *VRBDE333*

4. Die Vereinbarung kann ohne schriftliches Einverständnis der Anbieter/in nicht auf Dritte übertragen werden. Der Anbieter/in kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen eines nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Tritt ein Dritter in die Nutzungsvereinbarung ein, so haften er/sie und der bisherige Nutzer/in als Gesamtschuldner/in gegenüber dem Anbieter/in für die Nutzungsgebühr und etwaige Schäden.



Protokoll - Gemeinderat

5. Für etwaige Schäden an den Räumlichkeiten und dem Inventar, die in den Nutzungszeiten der Nutzer/in entstehen sollten, haftet der Nutzer/in.
6. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Rückgabe sämtlicher ausgefolgter Schlüssel zu veranlassen.
7. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.
8. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen müssen in Schriftform festgehalten werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Anlage:

1. Vereinbarter Nutzungszeitraum

Der/die Nutzer/in Marktgemeinde Gaweinstal ist befugt den Lagerraum im Zeitraum von 16.12.2024 bis 31.03.2025, in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr zu nutzen.

Gaweinstal, am 12.12.24

Anbieter/in

V. Arnold/Wilke

Nutzer/in

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Vorsitzenden wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen dafür (Bgm. Mag. Berthold, Vzbgm.in Manschein BSc., gGR_{in} Esberger, gGR Wimmer, GR_{in} Reuter, GR_{in} Bischof, GR_{in} Leitgeb, GR Ing. Schober, GR Tazzioli, GR Gartner + SPÖ + FPÖ)
1 Stimmenenthaltung (GR Ing. Epp)

TOP 28: DA: grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG – Rückhaltebecken und Wege – Hochwasserschutz Höbersbrunn Südwest

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend des Hochwasserschutzbeckens Höbersbrunn Südwest die Endvermessung durchgeführt wurde und nunmehr der entsprechende Teilungsplan zu dem Zeichen GZ 70536-1 vom 30.10.2024 vorliegt. Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss samt Kundmachung der Gemeinde für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Kundmachung zur Vermessung betreffend Rückhaltebecken Höbersbrunn Südwest zum Teilungsplan vom 30.10.2024, Zeichen GZ 70536-1, beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der **Gemeinde Gaweinstal** hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen:

- 1.) Das in der beiliegenden Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70536-1** in der **KG Höbersbrunn** dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr.: 1
- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 29: DA: Verlängerung Rahmenvertrag – Straßenbau – Leithäusl – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Jahr 2022 eine Straßenbauausschreibung betreffend Kleinflächenstraßensanierungen durchgeführt wurde. Die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. erhielt damals für das Jahr 2023 den entsprechenden Auftrag. Da jener Rahmenvertrag Ende 2023 auslief, gab die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. schriftlich am 17.1.2024 bekannt, dass die Firma Leithäusl Ges.m.b.H. bereit ist, das Rahmenangebot für Straßenbauarbeiten weiterhin für das Jahr 2024 aufrecht zu halten und zu verlängern. Dabei wurde auf eine Preiserhöhung verzichtet und bleiben die Einheitspreise des damals abgeschlossenen Vertrages per 12/2023 als Fixpreise für 2024 bestehen.

Nun liegt neuerlich ein Angebot der Firma Leithäusl für eine Verlängerung des Rahmenvertrages KO 2792 vom 17.01.2024 mit den damals gültigen Einheitspreisen und nachstehenden Preisanpassungen vor.

Variante A: Verlängerung auf ein weiteres Jahr (2025) – Erhöhung der Einheitspreise um 4,2%

Variante B: Verlängerung auf zwei Jahre (2025 und 2026) – Erhöhung der Einheitspreise um 2,7% für das Jahr 2025 und um 5,6% für das Jahr 2026

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Rahmenvertrag mit der Firma Leithäusl Ges.m.b.H. aus 2100 Korneuburg für den Straßenbau – Kleinflächenstraßensanierungen – für das Jahr 2024 entsprechend des Schreibens der Firma Leithäusl Ges.m.b.H. vom 05.12.2024 zu dem Zeichen Ko 2754 Sal/Schü anhand der angebotenen Konditionen von Variante B für die nächsten beiden Jahre 2025 und 2026 verlängern.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schiffführer